

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2012
Nummer: 17
Datum: 29. Juni 2012

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Innovative Textilien an der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hof

vom 20. Juni 2012

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innovative Textilien an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 20. Juni 2012

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Innovative Textilien. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, die fachliche und soziale Kompetenz zu vermitteln, die für die selbstständige Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie für verantwortliches Handeln in Betrieb und Gesellschaft in dem Berufsfeld des Textilingenieurs und der Textilingenieurin notwendig ist.

(2) ¹Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. ²Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.

(3) ¹Das Studium Innovative Textilien soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und im Team Lösungen zu erarbeiten. ²Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt werden.

(4) Darüber hinaus sollen weitere Fähigkeiten vermittelt werden, wie den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen und vorteilhaft umzusetzen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mit zu entwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, neue Technikkonzepte zu bewerten und unter Anwendung naturwissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.

§ 3

Aufbau des Studiums, Studienrichtungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1. und 2. Studiensemester
Kernbereich	3. und 4. Studiensemester
Spezialisierungsbereich	5. und 6. Studiensemester
Praxissemester	7. Studiensemester

(3) Mit dem Eintritt in den Spezialisierungsbereich muss eine der folgenden Studienrichtungen gewählt werden:

- a) Technische Textilien,
- b) Textilchemie/-veredlung.

(4) ¹Im Rahmen einer betrieblichen Praxisphase (Praktikum) werden eine Praxisarbeit und die Bachelorarbeit angefertigt. ²Das Praktikum dauert 18 Wochen. ³Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. ⁴Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. ⁵Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ⁶Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt vorbehaltlich des folgenden Satzes drei Monate. ⁷Sie dauert fünf Monate, wenn das Thema bis einen Monat nach Beginn des Praxissemesters vergeben worden ist.

(5) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 APO tritt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 APO bei allen Prüfungen des Grundlagenbereichs, bei welchen als Zulassungsvoraussetzung ein Teilnahmenachweis gefordert ist, an die Stelle des dritten Fachsemesters das vierte Fachsemester.

§ 4

Propädeutikum

¹Die folgenden Module werden als Propädeutikum geführt:

- a) Grundlagen der Informationstechnik,
- b) Konstruktion,
- c) Textile Werkstoffkunde,
- d) Prüfung textiler Materialien,
- e) Allgemeine und anorganische Chemie,
- f) Organische Chemie,
- g) Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieure.

²Diese Module können durch die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen absolviert werden. ³Bei Studierenden, die am Ausbildungsmodell „Hochschule Dual“ teilnehmen, kommen insoweit auch andere Module in Betracht, sofern sie die weiteren anzurechnenden Kompetenzen im Rahmen der Berufsausbildung/Berufsschule erworben haben und eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Hof und der betreffenden Bildungseinrichtung vorliegt.

§ 5 Module

Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt.

§ 6 Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module, die Häufigkeit ihres Angebots sowie die englischsprachigen Modulbezeichnungen festlegen.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Ingenieurwissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf; er enthält nähere Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ³Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt der Studienplan die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet. ⁴Der Studienplan soll auch Regelungen und Angaben enthalten über:

- a) die wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
- b) die wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
- c) nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Teilnahmenachweisen.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

§ 7

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

(1) ¹Studierende, die im ersten Studiensemester nicht mindestens 10 Credits erworben haben, sind im zweiten Studiensemester von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module „Konstruktion“ sowie „Grundlagen der Textilveredlung“ ausgeschlossen.

(2) Studierende, die noch nicht mindestens 45 Credits in den Modulen des Grundlagenbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(3) Studierende, die noch nicht sämtliche Module des Grundlagenbereichs mit Erfolg abgeschlossen und mindestens 30 Credits in den Modulen des Kernbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte vorbehaltlich Abs. 5 ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(4) Studierende, die noch nicht sämtliche Module des Kernbereichs mit Erfolg abgeschlossen und mindestens 45 Credits in den Modulen des Spezialisierungsbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Praxissemesters vorbehaltlich Abs. 6 und 7 ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(5) Studierende des Ausbildungsmodells „Hochschule Dual“ können bis zu drei Module des Spezialisierungsbereichs bereits während ihres Studiums im Kernbereich absolvieren; Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Studierende des Ausbildungsmodells „Hochschule Dual“ können das Modul des Praxissemesters mit der Nr. 4003 (Praxisarbeit) bereits während ihres Studiums im Spezialisierungsbereich absolvieren, allerdings nur unter Einschluss des gesamten Praktikums im Sinne von § 3 Abs. 4 und ohne die Möglichkeit, etwa auch das Modul Nr. 4004 (Bachelorarbeit) vorzuziehen; Abs. 3 bleibt unberührt. ²Das Semester, in welchem die betreffenden Studierenden die Praxisarbeit anfertigen, ist für sie Praxissemester im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Auf Antrag kann die Prüfungskommission Studierenden, die ein Auslandspraktikum absolvieren möchten, gestatten, das Modul des Praxissemesters mit der Nr. 4003 (Praxisarbeit) bereits während ihres Studiums im Spezialisierungsbereich zu absolvieren, wenn dies zur Unterstützung des Praktikums und unter Berücksichtigung der bislang nachgewiesenen Leistungen sinnvoll erscheint; Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Engineering (B. Eng.).

§ 10

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Innovative Textilien gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2012 das Studium im Bachelorstudiengang Innovative Textilien aufnehmen, sowie nach Maßgabe der folgenden Absätze auch für Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits in diesem Studiengang immatrikuliert sind. ³Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innovative Textilien vom 6. August 2010 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 22/2010) außer Kraft, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) ¹Für Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Bachelorstudiengang immatrikuliert sind und die nach dem Sommersemester 2012 mit dem Studium der Module des Kernbereichs beginnen, gilt ab dem Eintreten in den Kernbereich diese Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Anlage gilt jedoch erst ab dem Abschnitt II. ³Im Übrigen gilt für diese Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung vom 1. August 2010 fort.

(3) ¹Für Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Bachelorstudiengang immatrikuliert sind und die nach dem Sommersemester 2012 mit dem Studium der Module des Spezialisierungsbereichs beginnen, gilt ab dem Eintreten in den Spezialisierungsbereich diese Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Anlage gilt jedoch erst ab dem Abschnitt III. ³Im Übrigen gilt für diese Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung vom 1. August 2010 fort.

(4) Für alle Studierenden, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Bachelorstudiengang Innovative Textilien immatrikuliert sind, ohne zu den Studierenden im Sinne von Abs. 2 und Abs. 3 zu gehören, gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 1. August 2010 fort.

(5) § 3 Abs. 5 gilt ab 1. Oktober 2012 für alle im Studiengang Immatrikulierten, soweit sie die Frist des § 10 Abs. 2 Satz 1 APO nicht bereits bis zu diesem Zeitpunkt versäumt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 30. Mai 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 20. Juni 2012.

Hof, den 20. Juni 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Juni 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Juni 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 21. Juni 2012.

Anlage (zu § 5)

I. Grundlagenbereich (1. Studienjahr)

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Art der LV	Form	Zulassungsvoraussetzung
	Grundlagen Mathematik					
0101	Analysis	4	5	SU, Ü	schrP90	
0102	Ingenieurmathematik	4	5	SU, Ü	schrP90	
0103	Statistik	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Grundlagen Physik und Technik					
1101	Statik und Festigkeitslehre	4	5	SU, Ü	schrP90	
1102	Konstruktion	4	5	SU, Ü	schrP120 +StA	
	Grundlagen der Wirtschaft					
0401	Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieure	4	5	SU	schrP90	
	Chemie					
0201	Allgemeine und anorganische Chemie	6	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
0203	Organische Chemie	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
	Grundlagen der Textiltechnologie					
3101	Textile Produktionsverfahren	6	5	SU	schrP120	
3102	Textile Werkstoffkunde	4	5	SU	schrP90	
3104	Prüfung textiler Materialien	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
3105	Grundlagen der Textilveredlung	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
	Summe Credits:		60			

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Art der LV	Form	Zulassungsvoraussetzung
	Maschinenbau					
1105	Produktentwicklung	4	5	SU, Ü	schrP90 +StA	
	Werkstoffe					
1301	Grundlagen der Werkstoffe für Ingenieure	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
	Produktionsmanagement					
0411	Qualitätsmanagement	4	5	SU, Ü,	schrP90	
	Querschnittsfächer					
0501	Projektmanagement	4	5	SU, Ü, Pr	P ²⁾	TN Ü, TN Pr ¹⁾
0502	Verkaufskommunikation	4	5	SU, Ü,	Kol	TN
0301	Grundlagen der Informationstechnik	4	5	SU, Ü	schrP90	TN Ü
	Textiltechnologie					
3111	Technologie der Garnerzeugung	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
3112	Maschentechnologie	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
3115	Bindungstechnik	4	5	SU	schrP120	
3117	Technologie der Weberei	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
3119	Technologie der Vliesherstellung	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
	Textilchemie					
0204	Analytische Chemie	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
	Summe Credits:		60			

III. Spezialisierungsbereich – Studienrichtung Technische Textilien

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Art der LV	Form	Zulassungsvoraussetzung
	Werkstoffe Vertiefung					
1306	Mechanische Eigenschaften und deren Prüfung	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
	Kunststoffe					
1405	Veredelung von Kunststoff-Oberflächen	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
	Textilchemie					
0205	Textilchemie	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
3107	Beschichtung + Hochleistungsfasern	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
3109	Funktionalisierung von Textilien	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
	Technische Textilien					
3113	Technische Textilien - Maschenwaren	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
3118	Technische Textilien – Webwaren	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
3103	Textile Verbundwerkstoffe	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
1501	Extrusionstechnologie	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
	Vertiefungsmodule					
0512	FWPM	8	10		P ²⁾	TN ³⁾
3510	Projekt Textil	4	5	Pr	StA	TN
	Summe Credits:		60			

IV. Spezialisierungsbereich – Studienrichtung Textilchemie/-veredlung

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Art der LV	Form	Zulassungsvoraussetzung
	Werkstoffe Vertiefung					
1306	Mechanische Eigenschaften und deren Prüfung	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
	Kunststoffe					
1405	Veredelung von Kunststoff-Oberflächen	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
	Textilchemie					
0205	Textilchemie	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
3107	Beschichtung + Hochleistungsfasern	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
3109	Funktionalisierung von Textilien	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
	Textilveredlung					
3110	Textildruck	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
3108	Färberei	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
3103	Textile Verbundwerkstoffe	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
1402	Beschichtungstechnik dünne Schichten	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ¹⁾
	Vertiefungsmodule					
0512	FWPM	8	10		P ²⁾	TN ³⁾
3512	Projekt Werkstoffe	4	5	Pr	StA	TN
	Summe Credits:		60			

V. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der LV	Form	Zulassungsvoraussetzung
4003	Praxisarbeit		18	Pr	StA	TN
4004	Bachelorarbeit		12		AA	

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	schrP	Schriftliche Prüfung*
Kl	Klausur	StA	Studienarbeit
Kol	Kolloquium	SU	Seminaristischer Unterricht
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung	TN	Teilnahmenachweis
P	Prüfung	Ü	Übung
Pr	Praktikum		

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

Anmerkungen:

- 1) Die Zulassung zur Prüfung erfordert die Teilnahme an 80 v.H. der Praktika.
- 2) Der Umfang und die Form der mit „P“ gekennzeichneten Prüfungen sowie die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb des Moduls werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt, soweit sie sich nicht bereits aus einer anderen Studienrichtung oder Studien- und Prüfungsordnung ergeben.
- 3) Etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt, soweit sie sich nicht bereits aus einer anderen Studienrichtung oder Studien- und Prüfungsordnung ergeben.